Beschluss vom 06.05.2024

Satzung des Großflottbeker Tennis-, Hockey- & Golf-Club e.V.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen "Großflottbeker Tennis-, Hockey und Golf-Club e. V.". Er ist am 1. Juli 1901 gegründet und hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

(3) Die Farben des Vereins sind blau-weiß-blau. Das Vereinsemblem ist:

(4) **Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis-, Hockey- und Golf-Sports sowohl als Freizeit- als auch als Leistungssport. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die für die Ausübung des Tennis-, Hockey- und Golf-Sports erforderlichen Anlagen unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes geschaffen und erhalten werden und regelmäßige Trainingseinheiten und Wettkämpfe stattfinden sowie die Bindung der Vereins-Mitglieder untereinander intensiviert wird.**

Einbezogen ist damit auch die Jugendförderung durch sportliche Betätigung in den Sportabteilungen des Vereins und durch sonstige auf Jugendliche und Kinder zugeschnittene Aktivitäten – insbesondere auch in Zusammenarbeit mit Eltern und Schule –, also auch in gesellschaftlicher und geselliger Hinsicht. Dies geschieht in den einzelnen Sparten und darüber hinaus in der Jugendlichen - Mitgliederversammlung und in den Ausschüssen, vor allem im Jugend – Ausschuss.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das schließt Förderung von Spielern oder Betreuern, insbesondere in Form von Erstattung ihrer Auslagen für Training und Spiele, nicht aus. Die Einzelheiten der Förderung entscheidet der

Vorstand in Absprache mit den für jede Sparte im Verein bestehenden Förderkreisen. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung, und unterstützt die Bemühungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Doping-Richtlinien des Internationalen Olympischen Komitees.

(8) Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen des Vereins entsprechend dem Status ihrer Mitgliedschaft zu nutzen. Unabhängig von ihrer Spartenmitgliedschaft sind sämtliche Mitglieder aufgefordert, die Grundsätze der Sportlichkeit einzuhalten, die Identität des Vereins als spartenübergreifenden Verein zu unterstützen, Verbesserungsvorschläge für das Vereinsleben zu unterbreiten und Rücksichtnahme gegenüber den berechtigten Interessen anderer Nutzer und Nachbarn der Anlagen zum Ausdruck zu bringen.

Vorbehaltlich vom Vorstand erlassener detaillierterer Nutzungsregelungen haben die Vermeidung unnötiger Lärmbeeinträchtigungen und die Aufrechterhaltung der Sauberkeit der Anlagen und ihrer Umgebung einen hohen Stellenwert. Bei der Ausübung von Tennis, Hockey oder Golf, ist die jeweils übliche Sportkleidung zu tragen.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der Verbände der von ihm betriebenen Sportarten sowie des Hamburger Sport-Bundes. Deren Satzungen gelten auch für die Vereinsmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat entsprechend der drei betriebenen Sportarten drei Sparten:

a) eine Tennissparte,
b) eine Hockeysparte,

c) eine Golfsparte.

Die Mitglieder können einer oder mehreren Sparten angehören. Der Wechsel von einer Sparte in eine andere Sparte ist während des laufenden Kalenderjahres nicht möglich. Ein zusätzlicher Neueintritt in alle weiteren Sparten ist grundsätzlich zum jeweiligen Quartalsbeginn unter Beitragswirkung möglich, soweit der Vorstand der jeweiligen Sparte keine Einwendungen erhebt. Erhebt er Einwendungen, so können diese durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden. Mitglieder genießen vor Nichtmitgliedern Vorrang. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen.

(2) Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
c) jugendlichen Mitgliedern
d) passiven Mitgliedern
e) auswärtigen Mitgliedern
f) begleitenden Mitgliedern

zu a) Aktive Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben und in mindestens einer Sparte beitragspflichtig sind – ungeachtet von Befreiungen gem. § 7 (6) und (7) und § 10 (3). Sie sind auf der Mitgliederversammlung stimm- und aktiv und passiv wahlberechtigt.

zu b) Ehrenmitglieder gehören sämtlichen Sparten an und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

zu c) Jugendliche Mitglieder sind solche, die vor Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und in mindestens einer Sparte beitragspflichtig sind. Sie sind berechtigt, an den ihre Sparte betreffenden sportlichen und an sonstigen für sie zugelassenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Die jugendlichen Mitglieder nehmen insbesondere auch an den Mitgliederversammlungen teil; sie sind auf den Mitgliederversammlungen gemäß § 9 (1)-(8) aber erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimm- und aktiv - aber nicht passiv - wahlberechtigt.

zu d) Passive Mitglieder haben das Recht, an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht in gleicher Weise wie die Mitglieder zu a) und c). Passive Mitglieder können grundsätzlich erst nach mindestens einjähriger Passivität aktive Mitglieder werden; Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.

zu e) Auswärtige Mitglieder können Mitglieder werden, die mindestens ein Jahr lang aktive oder jugendliche Mitglieder waren und für längere Zeit einen auswärtigen ständigen Aufenthaltsort, der mehr als 100 km von den Clubanlagen entfernt ist, nachweisen. Sie besitzen auf der Mitgliederversammlung dasselbe Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht wie die Mitglieder zu a) und c). Sie sind in jeder Sparte, in der sie vor der auswärtigen Mitgliedschaft als Erwachsene oder Jugendliche aktiv waren, bis zu fünf Mal jährlich in Begleitung eines Mitglieds zu a) oder c) auf der Anlage spielberechtigt.

zu f) Bei Eintritt eines Jugendlichen muss zur Förderung der Einbindung jugendlicher Mitglieder und ihrer Familie in den Verein ein Elternteil als begleitendes Mitglied mit als Mitglied eintreten, wenn nicht mindestens ein Elternteil aktives Mitglied ist. Das begleitende Mitglied hat Stimm- und aktives und passives Wahlrecht. Die begleitende Mitgliedschaft endet mit dem Geschäftsjahr, in dem das jugendliche begleitete Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in eine oder mehrere Sparten des Vereins kann nur durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Das gilt auch, wenn ein Mitglied seine sportliche Aktivität über die bisher von ihm ausgeübte Sparte hinaus auf eine andere Sparte erweitern oder von einer in eine andere Sparte überwechseln will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Vorstandes der jeweiligen Sparte. Bei der Beschlussfassung über den Antrag ist insbesondere mit dem Vorstand der betreffenden Sparte zu prüfen, inwieweit die jeweilige Sparte noch freie Kapazitäten für Neumitglieder hat. Eine Überlastung der Vereinsanlagen darf nicht erfolgen. Gegen die Stimme des Vorstandes der Sparte kann eine Aufnahme gleichwohl erfolgen, soweit der Vorstand dieses beschließt. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen der Ältestenrat angerufen werden. Der Ältestenrat kann die Aufnahme des Betroffenen beschließen. Vor der Beschlussfassung sind der Vorstand und der Betroffene zu hören. Die Entscheidung des Ältestenrats kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) Durch Beschluss von 90 % der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das kann bei ehemaligen Vorstandsmitgliedern mit der Bezeichnung "Ehrenvorsitzender" geschehen.

(5) Der Vorstand kann in Abstimmung mit der jeweiligen Sparte für angehende Mitglieder im Rahmen des Aufnahmeantrages eine maximal sechs Monate dauernde Probezeit vorsehen. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall erst mit Ablauf der Probezeit, sofern nicht der Verein oder das angehende Mitglied während der Probezeit den Aufnahmenantrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Probezeit widerrufen. Während der Probezeit ist das angehende Mitglied lediglich als Gast zur Nutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt. Der Vorstand kann für die Dauer der Probezeit vom angehenden Mitglied Gebühren für die Nutzung der Vereinseinrichtungen verlangen und insoweit auch Befreiungen, Ermäßigungen und / oder Ratenzahlungen bewilligen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

(2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende wirksam. Auch ein Austritt aus nur einer Sparte ist innerhalb der genannten Frist schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist für einen Spartenwechsel eine fristgerechte Kündigung der Spartenmitgliedschaft notwendig. Ein Wechsel des Status von aktiv auf passiv bzw. auswärtig ist ebenfalls nur unter Wahrung der genannten Frist möglich.

(3) Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist, kann vom Vorstand nach vorheriger Androhung ausgeschlossen werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus sonstigem wichtigen Grund – hierbei ist explizit ein Verstoß gegen §1 Abs. (7) mit eingeschlossen - erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Betreffenden ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betreffenden bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betreffende binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses den Ältestenrat anrufen. Der Ältestenrat kann den Beschluss des Vorstandes aufheben. § 5 (3) S. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Umlagen

(1) Ehrenmitglieder sind ab laufendem Geschäftsjahr von Beitragszahlungen und Umlagen freigestellt.

(2) Alle übrigen Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen verpflichtet. Deren Höhe setzt die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand zu Beitragserhöhungen für das kommende Geschäftsjahr ermächtigen. In der Ermächtigung ist jedoch die Obergrenze dieser Ermächtigung festzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Umlagen für Investitionen, größeren Erhaltungsaufwand, Finanzierungen und sonstige Vereinsvorhaben; solche Umlagen sind begrenzt auf 1.000,00 EUR/je Mitglieder p.a. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch zur Förderung des Vereinslebens und zur besseren Nutzung der Einrichtungen des Vereins zur Kommunikation unter den Mitgliedern zur Einführung einer verbindlichen Verzehrpauschale bis zur Höhe von 100,00 EUR p.a. für aktive Mitglieder ermächtigen.

(3) Der Jahresbeitrag wird im Abbuchungsverfahren in zwei jeweils gleichen Teilbeiträgen nach dem 01. Januar und nach dem 01. Mai eines jeden Jahres abgebucht. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag nach Rechnungsstellung des Vereins zu überweisen, und zahlen als Beitrag für den Verwaltungsaufwand einen Zuschlag. Mitglieder, deren Konto 30 Tage nach den vorstehend genannten Daten nicht ausgeglichen ist, sind verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 10 Prozent p.a. auf den rückständigen Beitrag zu zahlen. Rückbuchungsgebühren der Banken, die infolge unrichtiger Angaben des Mitglieds oder infolge mangelnder Deckung auf dem Konto des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

(4) Die Kosten für die Benutzung der vereinseigenen Sporthallen werden gleichfalls im Abbuchungsverfahren erhoben. Die Hallenmiete für die Winterhallensaison wird nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres für die gesamte Hallen-Wintersaison eingezogen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, diese gesamte Hallenmiete nach Rechnungsstellung an den Verein zu überweisen. Der in Absatz 3 erwähnte Zuschlag und Säumniszuschlag gilt entsprechend.

(5) Neu eingetretene Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsempfang verpflichtet. Dem Vorstand steht es frei, auch Umlagen früherer Jahre einzufordern.

(6) In Einzelfällen kann der Vorstand, jedoch jeweils beschränkt auf das laufende Geschäftsjahr, zu den Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 bis 5 Befreiungen, Ermäßigungen und/oder Ratenzahlung bewilligen.

(7) Mannschaftsmitglieder der 1. Damen und 1. Herren der Tennis-, Hockey- und Golfsparte die aktive Mitglieder sind, können im Zeitraum der dauerhaften Zugehörigkeit zu dieser Mannschaft beitragsfrei gestellt werden, wobei der Verein von ihnen eine anderweitige angemessene Gegenleistung erwartet. In gleicher Weise können auch jugendliche Leistungsspieler in allen Sparten beitragsfrei gestellt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung (§ 9)
b) Der Vorstand (§ 10)
c) Der Ältestenrat (§ 11)
d) Die Ausschüsse (§ 12)

Der Vorstand kann einen Besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Geschäftskreise Verwaltung, Einstellung und Führung von Personal, Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis zu € 5.000,00 je Einzelfall, Verhandlungen mit Behörden (mit Ausnahme von Finanzbehörden) und Verbänden sowie Durchsetzung des Hausrechts bestellen. Der Besondere Vertreter wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Alljährlich finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die erste soll innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres stattfinden. Sie soll insbesondere über die Abrechnung für das abgelaufende Geschäftsjahr beschließen. Zudem soll der Vorstand über den Zwischenstand des laufenden Jahres informieren. Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung soll in den letzten drei Monaten eines Jahres stattfinden. In dieser stellt der Vorstand unsbesondere ein Budget für das folgende Geschäftsjahr nach § 10 (5) vor.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie - und zwar innerhalb einer Frist von drei Wochen - auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 wahlberechtigten Mitgliedern einberufen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder – soweit das Mitglied eine E-Mailadresse

angegeben hat - per E-Mail an alle Mitglieder an die jeweils letztbenannte Adresse. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitung gilt als schriftliche Einladung. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Für die Fristberechnung ist maßgeblich der Tag der Absendung der Einladung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig zu allen Punkten der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung sowie solchen, die von Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt worden sind. Sie sind vom Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder Anschlag im Mitteilungskasten im Verein.

(6) Die Versammlungsleitung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Schatzmeister. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Im Fall der Neuwahl oder der Abwesenheit des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

(7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

(8) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Jede andere Abstimmung ist geheim vorzunehmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

(9) Zweimal jährlich vor der Sommer- und der Winter – Saison findet eine spezielle Versammlung der jugendlichen Mitglieder des Clubs statt. Diese wird vom Vorstand Jugend (§ 10 Ziff. 1b, dd) einberufen und geleitet, § 9 (4) und (5) gelten entsprechend. Auf dieser Jugendlichen – Mitgliederversammlung haben die jugendlichen Mitglieder jedes jugendlichen Alters Stimmrecht und aktives und ab der Vollendung des 14. Lebensjahres auch passives Wahlrecht für die Wahl des Vorstand Jugend (§ 10 (1) b dd) und seines Stellvertreters. Dasselbe gilt für die Vorschläge zur Wahl der jugendlichen Mitglieder in den Ausschüssen gemäß § 12. Auf den Mitgliederversammlungen der jugendlichen Mitglieder sollen hinsichtlich sportlicher und außersportlicher Aktivitäten im Club Empfehlungen an den Vorstand oder an die ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hinsichtlich der Wahl des Vorstand Jugend gemäß § 10 (1) b, dd, und seines Stellvertreters gilt § 10 (4); im Übrigen erfolgen Abstimmungen offen, die einfache Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder entscheidet.

Außer den jugendlichen Mitgliedern sind auf dieser Jugendlichen - Mitgliederversammlung die sonstigen Vorstandsmitglieder teilnahmeberechtigt und sollten dieses Recht auch als

Pflicht verstehen. Sie sind in dieser Jugendlichen - Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
Teilnahmeberechtigt und als Vertreter der Jugend im Vorstand gemäß § 10 (1) b, dd, wählbar sind auch volljährige Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich für diese Wahl bewerben; sie sind aber nicht stimm- und auch nicht aktiv wahlberechtigt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des jugendlichen Vertreters gemäß (1) b, dd - von der Mitgliederversammlung gem. § 9 (1)-(8) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus:

a) Geschäftsführender Vorstand

aa) dem 1. Vorsitzenden
bb) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
cc) dem Schatzmeister

b) Erweiterter Vorstand

aa) dem Vorstand Tennis
bb) dem Vorstand Hockey
cc) dem Vorstand Golf
dd) dem Vorstand Jugend

Der Vorstand Jugend muss zur Zeit seiner Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird für ein Jahr von den jugendlichen Mitgliedern auf der Jugendlichen – Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, wenn bei der Wiederwahl des Vorstand Jugend noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand Jugend hat innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht und nimmt dabei insbesondere die Interessen der jugendlichen Mitglieder auch an außersportlichen Aktivitäten im Verein wahr. Vor seiner Stimmrechts-Ausübung im Vorstand stimmt er sich mit den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses ab. Der Stellvertreter des Vorstand Jugend wird in gleicher Weise von der Jugendlichen – Mitgliederversammlung gewählt.
Zur besseren Integrierung der Jugendlichen in die Vorstandsarbeit nimmt auch der Stellvertreter des Vorstand Jugend an den Vorstandssitzungen teil, hat jedoch kein Stimmrecht.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 10 (1) a) genannten Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der erweiterte Vorstand sind während ihrer Amtszeit aktive Mitglieder der drei Sparten ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Spartenbeitrages.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese nicht erzielt, erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung des Vereinszwecks und des Geschäftsbetriebes Benutzungsregelungen und Einzelanordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Der Vorstand darf zur Durchsetzung seiner Regelungen und Anordnungen auch, soweit angemessen, Ordnungs- und Disziplinarbefugnisse ausüben, wie z.B. Ermahnungen, Verweise, Platz-, Spiel- und Hausverbote, die auch zeitlich befristet sein können, aussprechen. Gegen eine derartige Anordnung steht dem betroffenen Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen das Recht zu, den Ältestenrat anzurufen. § 6 (4), Satz 4ff. gilt entsprechend.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Ein Budget für das folgende Geschäftsjahr wird jeweils in der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt. Abweichende Verpflichtungen die sich aus den Beschlüssen des Jugendlichenausschusses betreffend die Verwendung des „Jugendlichen-Budgets" (§ 12 (7)) ergeben, bleiben unberührt.
Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und - außer den in § 12 behandelten Ausschüssen - weitere Ausschüsse berufen. Beauftragte und Ausschüsse aller Art sind – mit Ausnahme der Befugnisse des Jugendausschusses gemäß § 12 (7) – nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.

(6) Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit des 2. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit des Schatzmeisters als Sitzungsleiter den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen eins ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemäß Ziff. 1 a) sein muss.

§ 11 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen.

(2) Der Ältestenrat berät neben den ihm satzungsgemäß obliegenden besonderen Aufgaben, den Vorstand; seine Mitglieder können ohne Stimmberechtigung an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(3) Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt, die mindestens 45 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören. Mindestens ein Mitglied soll möglichst aus dem Kreis der Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zwar für die Dauer von vier Jahren. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der Ältestenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Ältestenrates.

(4) Den Vorsitz im Ältestenrat führt das an Lebensjahren älteste Mitglied. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Ausschlussverfahren gemäß § 6 Ziff. 4 hat geheim zu erfolgen.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse dienen der Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Es sind je ein Ausschuss für Tennis, Hockey, Golf und Jugend zu bilden. Die Ausschüsse haben sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

(3) Die Ausschüsse gemäß Ziffer 2 sollten aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die der Vorstand für die Dauer seiner eigenen Amtszeit widerruflich ernennt. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören. Auch Vorstandsmitglieder können Ausschussmitglieder sein.

(4) Vorsitzende der Tennis-, Hockey- und Golf-Ausschüsse sind jeweils die Vorstände der drei Sparten. Vorsitzender des Jugend - Ausschusses ist der Vertreter der jugendlichen Mitglieder im Vorstand gemäß § 10, Ziff. 1 b, dd. Neben dem Vorsitzenden ist jeder Ausschuss mit weiteren Ausschussmitgliedern zu besetzen, von denen die Hälfte jugendliche Mitglieder oder Mitglieder bis zum Alter von 21 Jahren sein sollten, die volles Stimmrecht im Ausschuss haben. Der Vorstand sollte sich bei der Auswahl der beisitzenden Jugendlichen – Vertreter in

diesen Ausschüssen an den Empfehlungen der Mitgliederversammlung der Jugendlichen orientieren.

In den Ausschüssen wird mit einfacher Mehrheit aller Ausschussmitglieder abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

(5) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind ohne Stimmrecht, zur Teilnahme an Ausschusssitzungen berechtigt.

(6) Die Sportausschüsse haben - nach Weisung des Vorstandes - die betreffende Sportart zu regeln und die dafür notwendigen Anordnungen zu treffen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Ausschüsse steht jedem Mitglied die Berufung an den Vorstand zu. Sie muss schriftlich und mit Begründung versehen innerhalb von zwei Wochen eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

(7) Der Jugendausschuss ist nur mit jugendlichen Mitgliedern besetzt und wirkt im Interesse der jugendlichen Mitglieder an den Regelungen der Sportausschüsse mit und regelt die außerhalb der sportlichen Betätigung anfallenden, insbesondere gesellschaftlichen und geselligen Interessen der jugendlichen Mitglieder nach Abstimmung mit dem Vorstand. Insbesondere entscheidet der Jugendausschuss – bis zur Höhe von 10.000,- € pro Jahr – allein über die Verwendung derjenigen Einkünfte, die ihm durch Spenden von Mitgliedern speziell zugewendet sind, oder die durch gesellige Veranstaltungen von Jugendlichen im Verein erzielt werden, die der Jugendausschuss organisiert hat; im Rahmen dieser Entscheidungskompetenz kann der Jugendausschuss auch Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 10.000,- € eingehen. Soweit diese genannten Einkünfte den Betrag von 10.000,- € übersteigen, ist zur Verwendung dieser weiteren Beträge die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich.

(8) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden;. Diese Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst (§ 12 (4) 2. Absatz findet Anwendung).

§ 13 Revisoren

(1) Die ordentliche Mitgliedersammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzmann. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Jahresabrechnung, der Kassen und Buchführung sowie die Anfertigung eines Prüfungsberichtes für die Mitgliederversammlung.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Kassen und Buchführung des Vereins Einblick zu nehmen und alle dafür benötigten Auskünfte vom Vorstand einzuholen.
Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können sie sich nach Absprache mit dem Vorstand auf Kosten des Vereins fachkundiger Hilfskräfte bedienen, die keine Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder und Gäste im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn solche Schäden oder Verluste wurden durch Vorstandsmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder sind durch Versicherungen abgedeckt.

§ 15 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet eine Mitgliederversammlung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, ist nur bei Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Ist die Mitgliederversammlung gemäß (1) nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist auch bereits in der Einladung für die erste Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat im Sinne des § 1 der Satzung.

§ 17 Gerichtsstand

Für alle zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Hamburg-Altona bzw. Landgericht Hamburg zuständig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einen anderen Gerichtsstand begründen.

§ 18 Datenschutz

Zur Gewährleistung des Schutzes der Daten, Rechte und Freiheiten der Mitglieder, Interessenten, Gäste und ehrenamtlich sowie dauerhaft Beschäftigten des Vereins bei der Datenverarbeitung gibt der Verein sich eine eigene Datenschutzleitlinie, die für alle ergänzend zur Satzung verbindlich gilt.

Die Datenschutzleitlinie des Vereins regelt insbesondere den Datenschutz bei:

- Eintritt in den Verein,
- Erfüllung der Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft,
- Management, Plaung und Organisation der Mitglieder, Interessenten und Gäste sowie der Arbeit im Verein, einschließlich etwaiger Regelungen zur Gleichheit und Diversität, Gesundheit, Sicherheit und zum Schutze des Eigentums im Verein,
- Inanspruchnahme der mit der Vereinsmitgliedschaft zusammenhängenden individuellen oder vereinsspezifischen Rechte und Leistungen,
- Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.